Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 37.

(Nr. 8370.) Gesetz, betreffend die Auflösung des Lehnsverbandes der nach dem Lehnrecht der Kurmark, Altmark und Neumark zu beurtheilenden Lehne. Vom 23. Juli 1875.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1.

Der Lehnsverband der nach dem Lehnrecht der Kurmark, Altmark und Neumark zu beurtheilenden Lehne, dieselben mögen in Grundstücken, Gerechtigkeiten, Nutzungen oder Kapitalien (Lehnstämmen) bestehen, Manns- oder Kunkellehnen sein, wird nach Maßgabe der folgenden Vorschriften aufgelöst.

§. 2.

Innerhalb des Zeitraums von vier Jahren, von der Gesetzeskraft dieses Gesetzes an gerechnet, kann die Auflösung des Lehnsverbandes der im §. 1. bezeichneten Lehne, welche sich im Besitz eines Mitgliedes der lehntragenden Familie befinden, mittelst Umwandlung in freies Eigenthum durch einen nach den jetzt geltenden Vorschriften zu fassenden Familienschluß erfolgen.

Während desselben Zeitraums können Lehne unter der im §. 14. bestimmten Voraussetzung und mit der im §. 15. festgesetzten Stempelermäßigung von dem Besitzer unter Zustimmung der beiden nächsten nach §§. 2. bis 4. des Gesetzes vom 15. Mai 1852. (Gesetz-Samml. S. 290.) zu bestimmenden Agnaten in beständige Familienfideikommisse für die zur Lehnssuccession berufenen Familienmitglieder verwandelt werden. Auch findet die beschränkende Vorschrift des §. 56. Theil II. Titel 4. des Allgemeinen Landrechts nicht statt.

Kann der Lehnsbesitzer die Zustimmung auch nur Eines der Agnaten nicht erlangen, so tritt das in den §§. 13. 17. und 18. des Gesetzes vom 15. Februar 1840. (Gesetz-Samml. S. 20.) angeordnete Verfahren mit den daselbst bezeichneten Folgen ein.

Ausgegeben zu Berlin den 7. August 1875.

§. 3.

Ist binnen des im §. 2. bestimmten Zeitraums eine Verwandlung des Lehns in freies Eigenthum nicht erfolgt, oder eine Fideikommißurkunde behufs der Bestätigung nicht eingereicht, so treten folgende Vorschriften ein:

Bei dem Auflösungsverfahren werden nur diejenigen Agnaten, Mitbelehnte oder andere Successionsberechtigte, welche unter der allgemeinen Bezeichnung „Lehnberechtigte" begriffen sein sollen, berücksichtigt, welche bis zum Ablauf des vierjährigen Zeitraums (§. 2.) oder bis zum dreihundert und zweiten Tage nach Ablauf dieser Frist geboren und außerdem binnen zwei Jahren, von Ablauf des im §. 2. bezeichneten Zeitraums an gerechnet, bei dem zuständigen Appellationsgericht angemeldet oder, sofern dies nicht früher geschehen ist, in das Grundbuch (Hypothekenbuch) eingetragen sind. Ueber die Anmeldung ist eine Bescheinigung zu ertheilen und über die bei den Grundbüchern geschehenen Eintragungen dem Appellationsgericht Mittheilung zu machen.

Die Eintragung oder Anmeldung ist zur Vermeidung der Ausschließung auch rücksichtlich derjenigen Lehnberechtigten erforderlich, deren Aszendent eingetragen oder angemeldet ist. Dieselbe ist für die unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder vom Vater, für die bevormundeten vom Vormund zu veranlassen.

Die rechtzeitig erfolgte Eintragung und Anmeldung, sowie die Ertheilung der Bescheinigung sind kostenfrei.

Bei der Auflösung des Lehnsverbandes Altmärkischer Lehne werden diejenigen Mitglieder der lehntragenden Familien nicht als Lehnberechtigte betrachtet, welche in Gemäßheit der §§. 5—7. der Verordnung vom 11. März 1818. (Gesetz-Samml. S. 17.) und der Deklaration vom 9. Juli 1827. (Gesetz-Samml. S. 76.) ihre Successionsrechte in die noch fortbestehenden Lehne verloren haben.

§. 4.

Das im Besitz eines zur lehntragenden Familie gehörenden Mitgliedes befindliche Lehn verliert die Lehnseigenschaft:

1) wenn bis zum Ablauf der zweijährigen Frist (§. 3.) ein Lehnberechtigter weder bei dem Appellationsgericht angemeldet, noch in das Grundbuch als Lehnberechtigter eingetragen ist;
2) wenn beim Ablauf dieser Frist oder, falls nach §§. 6. und 7. die Lehnseigenschaft noch über die Frist hinaus fortdauert, auch späterhin, neben dem Besitzer des Lehns und dessen Deszendenz keiner der nach §. 3. zu berücksichtigenden Lehnberechtigten mehr am Leben ist;
3) wenn die außer dem Lehnsbesitzer vorhandenen, bei den Appellationsgerichten angemeldeten oder in das Grundbuch eingetragenen Lehnberechtigten durch Vertrag in die Auflösung des Lehnsverbandes eingewilligt haben oder noch willigen.

Die Deszendenten des Lehnsbesitzers und die Lehnberechtigten werden durch die Einwilligung ihrer Aszendenten in die Auflösung des Lehnsverbandes verpflichtet.

pflichtet. Einer Bestätigung des unter Nr. 3. bezeichneten Vertrages durch das zuständige Appellationsgericht bedarf es nicht.

§. 5.

Das in §. 4. bezeichnete Lehn verliert, auch wenn Lehnberechtigte in das Grundbuch (Hypothekenbuch) eingetragen, oder zur Eintragung in dasselbe oder zu den Lehnsakten angemeldet sind, die Lehnseigenschaft, wenn der besitzende Lehnsmann bei Ablauf der im §. 2. bezeichneten Frist lehnsfähige Deszendenz hat oder bis zum dreihundert und zweiten Tage von dieser Zeit ab gewinnt.

§. 6.

Hat der Lehnsbesitzer keine nach §. 5. zu berücksichtigende lehnsfähige Deszendenz, es ist aber bei seinem Tode überhaupt ein nach §. 3. zu berücksichtigender Lehnberechtigter am Leben, so vererbt das Lehn als solches nach Recht und Ordnung der bisherigen Lehnsfolge, ohne daß es in Bezug auf die Zulassung noch anderer Personen zur Lehnsfolge auf die Zeit der Geburt und auf die Eintragung beziehungsweise die Anmeldung des Lehnberechtigten ankommt.

Die Vererbung nach Lehnrecht erfolgt auch dann, wenn der Lehnsbesitzer zwar nach dem §. 5. gedachten Zeitpunkte lehnsfähige Deszendenz erhält, diese aber vor ihm mit Tode abgeht.

Ueberlebt der später geborene Deszendent den Lehnsbesitzer, so schließt er die Agnaten und Mitbelehnten von der Succession aus und das Lehn verliert in seiner Hand die Lehnseigenschaft.

§. 7.

Hat der zur Succession gelangende Agnat oder Mitbelehnte bei dem Anfall des Lehns lehnsfähige Deszendenz, so verliert das Lehn in seiner Hand die Lehnseigenschaft. Erhält er später lehnsfähige Deszendenz, welche ihn überlebt, so verliert das Lehn in der Hand der letzteren die Lehnseigenschaft. Verstirbt die später geborene Deszendenz vor ihm, so tritt eine fernere Succession der Agnaten unter den im §. 6. gegebenen Voraussetzungen nach der dort bestimmten Weise ein.

§. 8.

Besitzen Mehrere ein Lehn ungetheilt, so gelten sie als mit lehnsfähiger Deszendenz versehen (§§. 5. 6. 7.) nur dann, wenn jeder derselben solche hat.

§. 9.

Der Lehnsmann, in dessen Händen nach §§. 5. bis 8. die Lehnseigenschaft aufhört, hat die Wahl, ob er das bisherige Lehn

1) gegen eine Abfindung von zehn Prozent des Lehnwerths nach Abzug der Lehnschulden (bei Geldlehnen und Lehnsstämmen des Kapitalwerths) als freies Eigenthum behalten, oder

 2) nach

2) nach den folgenden Bestimmungen der §§. 10. bis 15. in ein Fideikommiß für die zur Lehnssuccession berufenen Familienmitglieder dergestalt verwandeln will, daß er selber in die Stelle des ersten Fideikommißbesitzers tritt.

§. 10.

Steht der Lehnsmann wegen Minderjährigkeit unter Vormundschaft, so ruht das Wahlrecht während der Dauer derselben.

§. 11.

Der Lehnsmann hat im Fall des §. 5. die getroffene Wahl bei dem zuständigen Appellationsgericht binnen vier Jahren, von dem Ablauf der im §. 2. bestimmten Frist an gerechnet, zu erklären. Stirbt derselbe innerhalb der vierjährigen Frist, ohne sich erklärt zu haben, so steht das Wahlrecht seinen Allodialerben binnen zwei Jahren, von dem Tage des Erbanfalls an gerechnet, zu.

Verliert das Lehn nach §§. 6. bis 8. in der Hand eines späteren Lehnsbesitzers die Lehnseigenschaft, so hat dieser vom Tage des Lehnanfalls an gerechnet zur Ausübung des Wahlrechts eine zweijährige Frist.

Stirbt derselbe innerhalb dieser Frist, ohne das Wahlrecht ausgeübt zu haben, so steht dasselbe seinen Allodialerben noch zwei Jahre, von dem Tage des Erbanfalls an gerechnet, zu.

§. 12.

Innerhalb dieser Fristen ist auch, je nachdem die Zahlung der Abfindung oder die Stiftung eines Familienfideikommisses gewählt wird, die Abfindungssumme an das Depositorium des Gerichts, unter welchem das Lehn belegen ist, oder welches das Appellationsgericht mit der Annahme der Allodifikationssumme beauftragt, zu zahlen, oder bei der Fideikommißbehörde eine solche Stiftungsurkunde einzureichen, welche demnächst auch die Bestätigung erlangt.

§. 13.

Erfolgt innerhalb der im §. 11. bestimmten Frist keine Wahl, oder bei gewählter Fideikommißstiftung keine Einreichung einer Fideikommißurkunde, so gilt die Zahlung der Abfindung als gewählt.

§. 14.

Die Verwandlung des Lehns in ein Familienfideikommiß kann nur erfolgen, wenn dasselbe oder mehrere in der Hand desselben Lehnsbesitzers befindliche Lehne zusammen oder unter Hinzuschlagung von Kapitalien beziehungsweise einzelner mit dem Lehngute wirthschaftlich verbundener Grundstücke einen Reinertrag von 6000 Mark nach Maßgabe eines landüblichen Wirthschaftsanschlages (§. 51. Theil II. Titel 4. Allgemeinen Landrechts) jährlich gewähren. Von diesem Reinertrage müssen nach Maßgabe der Vorschrift der §§. 52. und 53. Theil II. Titel 4. Allgemeinen Landrechts dem Fideikommißbesitzer wenigstens 3000 Mark jähr-

jährlich verbleiben. Auch findet die beschränkende Vorschrift des §. 56. Theil II. Titel 4. Allgemeinen Landrechts nicht statt.

Es ist dem Stifter, nicht aber dem Fideikommißnachfolger gestattet, unter mehreren Deszendenten oder Seitenverwandten gleichen Grades seinen Nachfolger durch Testament auszuwählen.

§. 15.

Die Stempelgebühren zu der Fideikommißstiftungsurkunde werden, soweit das Fideikommiß aus Lehngütern oder Lehnskapitalien errichtet wird, auf den dritten Theil desjenigen Betrages ermäßigt, welcher nach den bestehenden Gesetzen sonst zu entrichten sein würde.

§. 16.

Geht das Lehn auf einen Agnaten oder Mitbelehnten über, so erfolgt die Auseinandersetzung zwischen dem Lehnsfolger und den Allodialerben, insbesondere die Absonderung des Lehns vom Allodium, sowie die Abfindung der Ehefrau und der Töchter des Lehnslassers nach den bisher bestehenden Gesetzen.

§. 17.

Lehne, welche an dritte, nicht zur lehntragenden Familie gehörende Personen erblich und unwiderruflich veräußert sind, verlieren die Lehnseigenschaft:

1) wenn zur Zeit der Veräußerung kein Lehnberechtigter in das Grundbuch (Hypothekenbuch) eingetragen oder zur Eintragung angemeldet war;
2) wenn sämmtliche zur Zeit der Veräußerung eingetragene oder zur Eintragung angemeldete Lehnberechtigte in die Veräußerung eingewilligt haben.

§. 18.

Der Verlust der Lehnseigenschaft der an dritte, nicht zur lehntragenden Familie gehörende Personen erblich und unwiderruflich veräußerten Lehne tritt ferner ein:

1) wenn beim Ablauf der im §. 2. bestimmten Frist oder bis zum 302. Tage von dieser Zeit ab der Veräußerer und lehnsfähige Deszendenz des Veräußerers oder, nach dem inzwischen erfolgten Tode des Veräußerers, ein lehnsfähig beerbter lehnsfähiger Nachkomme desselben am Leben ist;
2) wenn die Veräußerung mit Einwilligung des nächsten, respektive bei gleicher Nähe der nächsten Agnaten erfolgt ist und beim Ablauf der im §. 2. bestimmten Frist oder bis zum 302. Tage von dieser Zeit ab noch ein mit lehnsfähiger Deszendenz versehener einwilligender Agnat, oder nach dem inzwischen erfolgten Tode der einwilligenden Agnaten ein mit lehnsfähiger Deszendenz versehener lehnsfähiger Nachkomme desselben am Leben ist.

In

In diesen Fällen hat jedoch der Besitzer des Lehns zehn Prozent des Lehnwerths nach Abzug der von dem Erwerber übernommenen Lehnsschulden zum gerichtlichen Depositorium zu zahlen.

§. 19.

Treffen die Voraussetzungen der §§. 17. und 18. nicht zu, oder ist die Veräußerung ohne Einwilligung der nächsten Lehnberechtigten erfolgt, so verbleiben den nach §. 3. zu berücksichtigenden Lehnberechtigten ihre lehnrechtlichen Ansprüche.

§. 20.

Hinsichtlich der auf Wiederkauf oder durch antichretischen Pfandvertrag veräußerten Lehne bleibt es bei den desfallsigen Verträgen.

§. 21.

Gelangt in Gemäßheit der §§. 19. und 20. das Gut wieder in die Hand eines Mitgliedes der lehntragenden Familie, so finden die §§. 3—16. mit der Maßgabe Anwendung, daß die im §. 11. bestimmte vierjährige Frist von der Erlangung des Besitzes an zu rechnen ist.

§. 22.

Die Löschung der Lehnseigenschaft eines Gutes im Grundbuche erfolgt auf den Antrag des Besitzers, wenn derselbe durch ein Zeugniß des zuständigen Appellationsgerichtes nachgewiesen hat, daß die Aufhebung des Lehnsverbandes in Gemäßheit der Vorschriften dieses Gesetzes erfolgt, beziehungsweise die festgestellte Entschädigungssumme gezahlt oder deponirt ist. Wird das Lehn in Fideikommiß verwandelt, so hat die Fideikommißbehörde die Eintragung der Fideikommißqualität zu veranlassen. In diesem Fall muß gleichzeitig mit dieser Eintragung die Löschung der Lehnsqualität erfolgen.

Die Aushändigung eines Geldlehns (Lehnsstamm) an den zeitigen Lehnsbesitzer kann nur auf Grund eines Zeugnisses des zuständigen Appellationsgerichtes über dessen Allodifikation erfolgen. Beschwerden über die nach diesem Paragraph zu bewirkenden Eintragungen und Löschungen, und Allodifikationen von Geldlehnen werden in letzter Instanz vom Justizminister entschieden.

§. 23.

Die nach §. 9. Nr. 1. und §. 18. zu zahlende Allodifikationssumme dient, sofern sich die Lehnberechtigten nicht über deren Theilung einigen, zum Besten einer für die bisher lehntragende Familie bestimmten Stiftung.

Der zur Bildung dieser Stiftung und Feststellung des Statuts erforderliche Familienschluß wird in einer für die Familie bindenden Weise durch die nach §. 3. ermittelten Lehnberechtigten gefaßt.

Zur

Zur Zusammenberufung der Interessenten genügt eine Vorladung mit der Verwarnung, daß die Ausbleibenden durch den nach Mehrheit zu fassenden Beschluß der Erschienenen gebunden sind.

Die Bestätigung der Stiftung erfolgt durch das Gericht, bei welchem die Allodifikationssummen deponirt sind. Ist die Deposition der Allodifikationssummen für Lehne derselben Familie bei mehreren Gerichten erfolgt, so ist das Appellationsgericht, und wenn die Gerichte in verschiedenen Appellationsgerichtsbezirken liegen, der Justizminister ermächtigt, die Vorbereitung und Bestätigung der Familienstiftung auf Antrag eines Interessenten Einem der Gerichte zu übertragen.

Bis zur Bestätigung der Stiftung durch das zuständige Gericht werden die auflaufenden Zinsen zum Kapital geschlagen.

Eine Stempelabgabe wird für die Bildung resp. Verstärkung der Stiftung nicht erhoben.

§. 24.

Jeder der nach §. 3. zu berücksichtigenden Lehnberechtigten hat das Recht, von dem Lehnsbesitzer die Aufnahme einer Taxe und Zahlung der Allodifikationssumme zum Depositorium zu fordern, sobald die Verpflichtung zur Zahlung derselben nach §. 9. Nr. 1. und §. 18. eingetreten ist.

§. 25.

Die Feststellung des Werths eines Lehnguts Behufs Ermittelung der Allodifikationsprozente, sowie zur Berechnung des Fideikommißstempels erfolgt nach den §§. 2. und 3. des Regulativs für die Feststellung des ritterschaftlichen Taxwerths von Gütern und deren Bepfandbriefung nach Maßgabe der Behufs der Grundsteuerveranlagung ermittelten Reinerträge vom 3. Oktober 1868. (Gesetz-Samml. S. 894.). Hat das bei dem Lehngute befindliche Inventarium Allodialeigenschaft, so wird dessen Werth, soweit es nothwendig vorhanden sein muß, nach landschaftlichen Taxgrundsätzen festgestellt und von dem ermittelten Geldwerth in Abzug gebracht.

§. 26.

Diejenigen Besitzer von Lehngütern, deren Lehne theils nach dem Lehnrecht der Kurmark, Altmark oder Neumark, theils nach anderen Lehnrechten beurtheilt werden, sollen berechtigt sein, binnen des im §. 2. bestimmten Zeitraums bei dem zuständigen Appellationsgerichte die Erklärung abzugeben:

> daß sie den Märkischen zusammen mit dem anderweiten Lehnsbesitze zu einem ungetheilten Familienfideikommiß widmen wollen.

In Folge einer solchen Erklärung wird — dem Erklärenden und, im Falle seines Todes, dessen Lehnsfolgern gegenüber — der im §. 2. beschriebene Zeitraum um die Zeit verlängert, um welche das Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes von dem Inkrafttreten desjenigen Gesetzes auseinander liegt, welches die Auflösung des Lehnsverbandes auch bei den nach anderen Lehnrechten zu be-

beurtheilenden Lehngütern gestattet. Erfolgt eine solche Anzeige nicht, dann bewendet es lediglich bei den Bestimmungen in §§. 2—25.

§. 27.

Bei denjenigen Lehngütern, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nur zu Gunsten der Deszendenz des Stifters oder einer einzelnen Linie der lehnbesitzenden Familie in Familienfideikommisse umgewandelt worden sind, steht es dem Fideikommißbesitzer in Gemäßheit der §§. 9. Nr. 2. und 11. frei, die Stiftung auf sämmtliche zur Lehnssuccession berufene Familienmitglieder auszudehnen. Diese Umwandlung der Stiftung erfolgt stempelfrei. Wenn er gemäß §. 9. Nr. 1. die Abfindung wählt, so ist er befugt, das Familienfideikommiß auf Höhe der Abfindungssumme ohne Familienbeschluß zu belasten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Wildbad Gastein, den 23. Juli 1875.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Falk.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).